

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 4

Artikel: Der revidierte Entwurf einer eidgenössischen Militärverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetica Militär - Zeitschrift.

II. Jahrgang.

Nro. 4.

1835.

Der Entwurf einer revidirten eidgenössischen Bundesverfassung.

(Fortsetzung.)

Organisation der Bundeskriegsmacht.

Artillerie.

(§. 20.)

Für die Aufstellung reitender Artillerie scheint wenig Neigung vorhanden zu seyn. Insbesondere erklären sich von denjenigen vier Ständen, welchen dieselbe zugebacht war, Aargau und Waadt bestimmt dagegen und Bern möchte die freie Wahl zwischen reitender und fahrender Artillerie vorbehalten. Noch andere Kantone mehr äußern Bedenklichkeiten. Die Frage ist von der Art, daß zwischen den Gründen für und wider nur Thatsachen entscheiden, wenigstens nur sie die öffentliche Meinung überzeugen könnten. Daher giebt der Entwurf das Verlangen auf und theilt die betreffenden vier Batterien der fahrenden Artillerie zu.

Hingegen glaubt die Militäraufsichtsbehörde, gegenüber derjenigen Meinung von Aargau und Genf, welche der bisherigen Zusammensetzung der fahrenden Batterien aus 3 Kanonen und 1 Haubize den Vorzug zuerkennen will, auf dem Antrage bestehen zu sollen, daß die Batterien künftig je aus einerlei Geschütz, in dem Verhältniß zu einander, welches Tafel VIII mit sich bringt, zu bilden seyen. Da nämlich die Wirkung der Haubizzen, der größern Unregelmäßigkeit ihrer Schüsse und ihres langsamern Feuers wegen, in den meisten Fällen weit geringer als diejenige der Kanonen ist, so können die Kanonenbatterien durch die Beimischung einer Haubize im Allgemeinen an Wirksamkeit nur sehr verlieren, während mit dem einzelnen Wurgeschütze

gegen einen verdeckt stehenden Feind selten Bedeutendes auszurichten seyn wird. Man hat dagegen eingewendet, daß abgesonderte Haubitzenbatterien nicht immer gleich zur Stelle seyn werden, wo das Erforderniß eintrete. In solchen Fällen wird sich aber ebensowenig darauf zu verlassen seyn, jedesmal genug Batterien bei der Hand zu haben, um aus ihnen den Bedarf sogleich zusammenziehen zu können; abgesehen davon, daß mit solchem Zusammenziehen alle diese Batterien desorganisiert werden. Die Sonderung der Geschützarten bietet den Vortheil der Uebereinstimmung des Materiellen und der Bedienung in der nämlichen Batterie dar; die Mischung dagegen den wesentlichen Nachtheil, daß von der Haubizze kein Gebrauch mehr gemacht werden kann, sobald ihr etwas zustößt, indem für dieses einzelne Geschütz keine Ersatzmittel, namentlich keine Vorrathslaffetten, mitgeführt werden können; ferner denjenigen, daß dieselbe, ungeachtet des viel geringern Verbrauchs von Munition, von den fünf Caissons der Batterie zwei für sich in Anspruch nimmt, um nicht Gefahr zu laufen, aller Munition zu ermangeln, wenn der eine, ihr besonders bestimmte, Caisson nicht nachkommen kann oder verloren geht. Bloß in dem Umstande, daß die betreffenden Stände sich zu ihren Batterien neuer Ordonnanz nun schon mit denjenigen Geschützen versehen haben, deren sie nach bisheriger Norm dazu bedürften, könnte eine Schwierigkeit gefunden werden; dieselbe wird indessen durch Austauschungen desto leichter zu heben seyn, da diese Geschütze meistens noch neu und ungebraucht sind, sodaß bei diesfälliger geneigter Handbietung der eidgenössischen Artillerie eine entschiedene abermalige Verbesserung fast ohne Kosten verschafft wird.

Auch mit den Wünschen Genfs für Ausgleichung der Stärke der Kompanien fahrender Artillerie, ohne Rücksicht auf Art und Kaliber des Geschützes, ferner für Beibehaltung der Benennung "Feuerwerker" für den Grad, den die Tafel II mit "Gefreiter" bezeichnet,

net, kann sich die Militäraufsichtsbehörde nicht einverstehen. Die ungleiche Stärke der Kompanien röhrt nämlich, infolge der Einverleibung der Trainmannschaft in dieselben, davon her, daß das Materielle der Batterien der einen Geschüze, laut Tafel XXII, bedeutend mehr Bespannung und also auch mehr Trainmannschaft erfordert, als von andern Geschüzen; mit einer diesem Verhältnisse widerstrebenden Ausgleichung wäre aber um so weniger gewonnen, da im Felde die Stärke der Kompanien ohnedies von einem Tage zum andern ändert. Der Name "Feuerwerker" sodann paßt darum nicht mehr, weil der Mann, welcher den Grad erlangt, mit demselben bald zur Trainmannschaft, bald zu den Kanonieren gezählt wird, indem bei der Unmöglichkeit, den beiderseitigen Unterricht über alle Mannschaft auszudehnen, und bei der Unerlässlichkeit jedoch, daß der Unteroffizier für beiderlei Dienst ausgebildet sey, gerade der Gefreite dazu aussersehen wird, auf der ihm angewiesenen Zwischenstufe das eine und das andere einzubüben.

Ebensowenig kann nach diesseitiger Überzeugung dem Wunsche von Appenzell Außer-Rhoden und von Genf für Vermehrung der Gebirgsartillerie Rechnung getragen werden, wenigstens in so ferne nicht, als das Betreffniß an der Zahl der fahrenden Batterien abgeschrieben werden müßte. Bedeutende Wirkung herzubringen, sind die kleinen Geschüze der Gebirgsbatterien in keinem Falle geeignet, sondern für ihre Nützlichkeit wird vornehmlich der Eindruck der Gegenwart von Artillerie auf das Morale des Soldaten und ihre Dienstleistung zu Signalen im Gebirge in Anschlag gebracht werden müssen. Der Fall der Verwendung in ganzen Batterien wird selten vorkommen; bei der Vertheilung auf die vereinzelten Kolonnen aber mögen die 12 Geschüze weit reichen."

Anmerkungen. Ueber die Nothwendigkeit der Aufstellung reitender Artillerie haben wir uns bereits früher ausgesprochen. Welche Thatsachen aber erst noch über den Werth derselben entscheiden sollen, und wie die öffentliche Meinung erst auf diese zukünftigen zu warten habe, sehen wir nicht vollkommen ein. Die Thatsachen liegen in der Geschichte seit Gustav Adolph, dann wieder seit Friedrich dem Großen und den Revolutionskriegen vor, und namentlich wir Schweizer sind es, die am Schlusse des vorigen Jahrhunderts unsere Erfahrungen von den Wirkungen der reitenden Artillerie in gehörigem Maß und zu unserem traurigen Schaden machen konnten. — Das wollen wir aber nicht läugnen, daß die Frage der reitenden Artillerie mit der einer Vermehrung unserer Cavallerie enge zusammen hängt, und daß eines ohne das andere kaum denkbar ist. Doch beides ist ganz gewiß unerlässlich, wenn wir einen ernstlichen Angriff mit Erfolg abweisen wollen. Wir können dem Feind hier nur mit dem gleichen Mittel begegnen, das er gegen uns anwenden wird.

Wohl sey gerne zugegeben, daß anderweitige und eigenthümliche Mittel, die wir gewiß nicht vernachlässigen sollen *), uns in die Lage setzen, so unerlässliche Zwecke mit einer gegen andere Staaten nur geringen Quantität jener Streitmittel zu erreichen. Aber ein absolutes Minimum giebt es; dies ist z. B. bei der Cavallerie dadurch bedingt, daß außer dem Vorpostendienste, außer dem Ordonnanzdienste einige Schwadronen für das Schlachtfeld beisammen bleiben müssen. Hand in Hand mit diesen hat dann eine reitende Artillerie d. h. eine solche, die sich mit der Linienkavallerie zu bewegen im Stande ist, zu gehen. Das verstehen wir unter reitender: die Leichtigkeit. Wiederum aber die Erfahrung langer Perioden der Geschichte hat gelehrt, daß diese Leichtigkeit nur durch das Berittenmachen des größten Theils der Bedienungsmaunschaft erzielt werden kann. Sollte man nicht suchen, durch die Verbreitung dieser einfachen geschichtlichen und technischen Einsichten auf die öffentliche Meinung zu wirken, um ihr eine unmittelbare Erfahrung zu eigenem Schaden zu ersparen.

Die Eintheilung der fahrenden Batterien in Kanonen- und in Haubitzenbatterien verdient vor der bisherigen den Vorzug, wie es auch die Aufsichtsbehörde mit Gründen die theils aus der Erfahrung geschöpft sind, klar dargethan hat.

Die Vereinigung von Haubitzen und Kanonen in einer Batterie wäre praktischer, wenn unsere Batterien die doppelte Zahl von Geschüzen also sechs Kanonen und zwei Haubitzen enthalten würden.

Dem Wunsche der Stände Genf und Appenzell Außer-Rhoden für Vermehrung der Gebirgsartillerie etwa auf vier Batterien könnte insofern entsprochen werden, wenn dieselben nicht von der Zahl der reitenden und fahrenden Batterien abgezogen würden.

Die Zahl der Geschüze einer solchen Batterie dürfte aber sowohl zur Erleichterung der betreffenden Kantone als auch um nicht das Bedürfniß zu überschreiten, auf vier reducirt werden, so daß dēnoch eine Vermehrung von vier Geschüzen stattfinden würde.

"Cavallerie.

(§. 20.)

Die Nothwendigkeit der Vermehrung dieser Waffe wird allgemein anerkannt; aber einige Kantone, namentlich St. Gallen und Thurgau halten dafür, daß ihre Stärke, statt verdreifacht, nur etwa verdoppelt werden sollte; mehrere andere Kantone richten ihre Einwendung zunächst nur gegen das ihnen zugedachte Kontingent. Ebenso findet die Einführung einer beson-

*) Man rechnet zunächst hiezu unsere Scharfschüzen. Es giebt wohl auch noch andere Mittel; auch der Gedanke der Piken sollte nicht so kurzweg abgewiesen werden, wie ihm von vielen Seiten neulich wieder geschehen zu seyn scheint.

dern Stabskavallerie, unter dem Namen Guiden, bei den Kantonen Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen und Aargau überhaupt keinen Beifall, während andere nur wünschen, ihrer Quota dazu entzogen zu werden.

Es ist nicht zu läugnen, daß, welches auch das Bedürfniß sey, doch allem Anschein nach wenige Kantone vermögend seyn würden, daß ihnen im Entwurfe zugetheilte Kavalleriebetreffnis in befriedigender Weise zu stellen. Muß aber reduziert werden, so wird solches, was die eigentliche Reiterei betrifft, besser auf dem Bestand als auf der Zahl der Kompanien geschehen können, um an dem Grundsache festzuhalten, daß der nämliche Kanton immer wenigstens eine ganze Kompanie zu stellen habe. Indem daher, und zugleich mit Rücksicht auf den angemessenen Divisor, die Stärke der Kompanie für die reitenden Jäger wieder auf 64 und für die Guiden auf 32 zurückgestellt wird, glaubt übrigens die Militäraufsichtsbehörde aussprechen zu dürfen, daß besser gar keine Vermehrung und eher noch eine Verminderung stattfände, als jene nur in solchem Maße, wobei sie immer noch weit hinter dem Verhältnisse zur dringendsten Nothdurft zurückbliebe.

Den Bemerkungen gegen die Einführung einer besondern Reiterei für den Dienst der Stäbe scheint eine irrite, oder doch unvollständige, Auffassung des Antrages zum Grunde zu liegen. Um die Bestimmung des Guiden zu würdigen, hat man sich die Stäbe nicht bloß in ruhigen Standquartieren, wo allerdings großentheils auch Fußordonnanz oder besondere Feldpostläufer den Dienst des Brieftragens versehen könnten und sollten, sondern in derjenigen Aktivität zu denken, in welche ein ernstlicher Feldzug, eine in beständiger Bewegung befindliche Armee, dieselben versetzt; wo daher der Dienst der Ordonnanz ebenso wichtig, als schwierig wird; wo insbesondere jene Ordonnanz, welche den zu den mannigfaltigen Besorgungen in Betreff des Marsches und des Unterkommens der Truppen, in Unsehung der Vorposten und der Gefechte, ausgesandten Offizieren des Stabs beigegeben sind, ihnen durch Ausrichtsamkeit und Pflichttreue, Blick und Takt eine bedeutende Stütze seyn sollen; wo der Unteroffizier, gleich dem Offizier, in und außer den Büros mit der Menge der Aufträge beladen wird, welche jeder Augenblick unvorhergesehener Weise hervorrust; wo der Offizier den Befehlshabern als Ordonnanzoffizier zu Rekognoszirungen und auf das Schlachtfeld folgt u. s. w. Diese Obsiegenheiten ins Auge fassend, wird man es nicht als einen Verlust ansehen dürfen, wenn das Corps der Guiden Individuen von einiger Bildung an sich zieht; vielmehr werden die Befehlshaber Anspruch darauf haben, daß ihre Umgebung jedenfalls mit ordentlichen und zuverlässigen Leuten bestellt werde. Gleiche Leistungen können offenbar von dem Reiter nicht erwartet werden, der, einer ganz andern Bestimmung gewidmet, bloß für Wachen zum Dienst im Hauptquartiere detaillierte ist: er wird in der kurzen Zeit überhaupt keinen der Dienste

die das letztere von ihm fordert, gehörig verrichten lernen, während dagegen seinem Corps aus diesen Detaillierungen in materieller und moralischer Hinsicht die verderblichsten Folgen erwachsen. Hat jeder Stab seine besondere, ihm beständig zugetheilte Reiterabteilung, so wird er sie schonen lernen, weil die Folgen des Mißbrauches zu sichtbar werden und auf ihn selbst zurückfallen; im entgegengesetzten Falle wird der Schaden immer wieder durch frische Mannschaft verdeckt und also immer größer. — Die Eidgenossenschaft kann, wie das Ergebniß der letzten Schule von Thun neuerdings bezeugt, eine recht brauchbare Kavallerie für den Dienst im Felde bekommen; bleibt dieselbe aber mit beiden Aufgaben zugleich, und zwar, wie unvermeidlich ist, dabei vorzugsweise mit dem Dienste bei den Stäben beladen, so ist ihr das Urtheil gesprochen: sie wird auf keiner Seite Genüge leisten und folglich wird auch aller Aufwand fruchtlos seyn, der sie auf eine höhere Stufe der Ausbildung, als bisher, stellen sollte.“

Anmerkungen. Auch über die nothwendige Vermehrung der Kavallerie auf das Dreifache des gegenwärtigen Bestandes wurde oben schon gesprochen, und auf die nachtheiligen Folgen einer Vernachlässigung dieser kostbaren aber wichtigen Waffe aufmerksam gemacht.

Wir könnten daher unter keiner Bedingung eine Reduktion der Zahl oder des Bestandes der Kavalleriekompagnien ratsam finden.

Jede Armee-Division bedarf zu Besorgung des Vorrückendienstes einige Kavallerie, es müssen aber auch einige tüchtige Kavalleriekörper in Reserve gehalten werden. 24 Kompanien reichen zu diesen beiden Zwecken nur nothdürftig hin. Um so weniger kann ihr Bestand reduziert werden, da es eine bekannte Sache ist, wie bedeutend die Kavallerie bei einem thätigen Feldzuge in wenigen Wochen sowohl an Pferden als an Mannschaft zusammenschmilzt.

Aus der Tabelle Nr. III sehen wir, daß die Prima plana einer Kavalleriekompagnie von 64 Mann nicht weniger als 24 Mann also $\frac{3}{8}$ des Bestandes enthalten soll.

Ein solches Verhältniß ist wohl bei keiner andern Europäischen Kavallerie zu finden, und dürfte sich auch bei uns schwerlich irgend rechtfertigen lassen.

Nach der Tabelle Nr. III des ersten Entwurfs war das Verhältniß der Prima plana von 24 Mann zu einer Kavalleriekompagnie von 80 Mann oder das von $\frac{3}{10}$ des Bestandes viel natürlicher.

Die Guidenkompagnien zum Dienste des Generalstabes scheinen bei vielen Kantonen nicht die Anerkennung zu finden, die sie wohl verdienen. Sowohl im ersten als auch in diesem zweiten Berichte hat die Aufsichtsbehörde ihren Nutzen und ihre Nothwendigkeit auf's klarste bewiesen.

Darum sollte auch hier keine Reduktion des Bestandes stattfinden. Die zu kleinen Bruchtheile dürfen wo möglich vermieden, und nur halbe oder ganze Kom-

pagnien dieser Guiden vorzüglich von den Kantonen, die bereits Kavallerie zu liefern haben, gestellt werden.

Eine treffliche Institution bei der deutschen Bundesarmee, die Errichtung einer eigenen Gendarmerie zur Handhabung der Heerespolizei, wünschen wir auch bei unserer Armee eingeführt.

„Scharfschützen.“

Es sind Meinungen gefallen für Vermehrung, andere für Verminderung der Zahl der Kompagnien, noch andere für Verstärkung des Bestandes derselben. Die Militäraufsichtsbehörde geht indessen um so eher darüber weg, da nicht allein das Bedürfniß nicht einleuchtet, sondern zudem die Abänderung in der einen, wie in der andern Weise, mit großen Schwierigkeiten für die Verlegung auf die Kantone verknüpft wäre.

Auch auf das Begehrn zweier Kantone, daß den Scharfschützenkompagnien ebenso, wie den Kompagnien der Genietruppen, Chirurgen zugethieilt werden möchten, (ein dritter Kanton verlangt das Nämliche für die Kavalleriekompagnien), kann sie nicht eingehen. Schwerlich wäre dem dadurch bedeutend vermehrten Bedarfe von Feldchirurgen allerorts Genüge zu thun. Bereits vorgekommene Fälle aber beweisen, daß die Sappeurkompagnien hierüber einer besondern Fürsorge bedürfen, weil sie oft ferne von andern Truppen bei gefährlichen Arbeiten verwendet werden. Den Scharfschützen, die immer mit der Infanterie in Verbindung bleiben (und ebenso der Kavallerie), kann dagegen das benöthigte ärztliche Personale leicht aus den Bataillons- oder den Ambulancen-chirurgen angewiesen, auch wohl unter besondern Umständen für die Dauer eines außerordentlichen Erfordernisses speziell zugethieilt werden.“

Anmerkungen. Ueber keine Waffe sind die Ansichten so verschieden wie über diese, sowohl in Hinsicht ihrer Zahl und Proportion zum Ganzen, als auch in Hinsicht ihres Nutzens und ihrer Verwendung. — Viele wollen diese Waffe zur Hauptwaffe machen und halten dagegen Kavallerie und Artillerie für überflüssig, die Infanterie nur für Nebensache. Die Aufsichtsbehörde hält dagegen die Zahl von 46 Kompagnien oder 4600 Mann für genügend, da diese Waffe nur da, wo sie ihrem eigenthümlichen Charakter nach hingehöre, also nur mit großer Einschränkung verwendet werden könne. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes anerkennend berechnen wir für eine Bundesarmee von 80000 Mann nur 48 Kompagnien oder 4800 Mann.

Dagegen muß ihre Zahl bei der Landwehr um so größer seyn, da ein Theil des Dienstes der Landwehr dem eigenthümlichen Charakter dieser Waffe vorzugsweise entspricht.

Eine Minorität der Aufsichtsbehörde drang bei der ersten Berathung des Entwurfes darauf, daß bei jeder Jägerkompagnie noch ein Scharfschützenzug gebildet werde, um die Feldwachen und Planklerketten mit

einigen Scharfschützen zu verstärken, da es nicht angehe, daß diese aus den abgesonderten Scharfschützenkorps gezogen und mit einer andern, ihnen fremden Waffe, unter fremdem Kommando vermischt werden. — Diese Minoritätsmeinung ist in den §. 136 des ersten Entwurfs, welcher über die Bewaffnung der Mannschaft handelt, aufgenommen und dem Gutachten der Stände überlassen. Sie lautet:

„Für den Infanterist ist die Flinten mit Bayonet erforderlich, der vierte oder auch ein kleinerer Theil der Mannschaft der Jägerkompagnien kann mit leichten Kugelbüchsen (Stuhern) bewaffnet werden ic.“

Im zweiten Entwurfe ist dagegen dieser Satz wieder weggelassen.

Wir können die Zusammensetzung unserer Jägerkompagnien aus zwei Waffen mit verschiedener Dienstverrichtung nicht für ganz zweckmäßig halten, obschon wir diese Vereinigung bei den Jägern mehrerer deutschen Staaten finden, wobei aber zu bemerken ist, daß der Dienst der deutschen Jäger mehr demjenigen unserer Scharfschützen als demjenigen unserer Jäger (Tirailleurs) verwandt ist. — Obschon diese Jägerkompagnien oft auf längere Zeit zu fernen Expeditionen von ihren Bataillonen detaillierte werden, so bleiben sie in ihren innern Dienstverhältnissen mit denselben doch im gleichen engen Verbande; warum sollten nun nicht auch einzelne Scharfschützenzüge für einige Zeit mit unsren Jägerkompagnien vereinigt, und also unter die Befehle eines Jägeroffiziers gestellt werden dürfen? — Unstreitig giebt uns diese Verstärkung unserer Tirailleurslinie durch Scharfschützen ein entschiedenes Uebergewicht über die feindliche. — Aber es ist um diesen Zweck zu erreichen nicht nöthig, daß einer verirrten ungeistigen Richtung des Korpsgeists, die sich leider noch hie und da zeigt, Vorschub gethan, und der verderbliche Reim den sie in sich trägt, noch genährt werde. So wäre ja jede Vereinigung von Abtheilungen verschiedener Waffen zu einer Rekognoscirung geradezu unmöglich, wenn der Kavallerie- oder Scharfschützenoffizier nicht unter den Befehlen eines ältern Jägeroffiziers stehen wollte.

„Infanterie.“

Die Bemerkungen der Kantonalbehörden beschränken sich auf die Formation, sind aber in dieser Beziehung zu mannigfaltig, um hier jede besonders beleuchten zu können. Mehrere derselben finden sich auf Tafel V berücksichtigt und zugleich ist in den §. 5 der Übergangsbestimmungen das Ungemessene hinsichtlich der Ausführung der neuen Bestimmungen aufgenommen.

Bei einem Antrag Schaffhausen's, den Bataillonen nur 5 anstatt 6 Kompagnien zu geben, scheint übersehen zu seyn, daß jedes Bataillon 2 Jägerkompagnien haben soll. Ein in dem Erlass der Regierung von Genf besonders herausgehobenes Projekt des Herrn eidgenössischen Obersten August Bontems bringt, in

Verbindung mit andern Umgestaltungen, die Aufstellung von Jägerkompanien außer den Bataillonen aus Gründen in Vorschlag, deren Gewicht nicht zu erkennen ist. Dennoch würde, nach diesseitiger Ueberzeugung, aus einer solchen Neuerung bei weitem mehr Nachtheil als Vortheil erwachsen, theils wegen der dahерigen Vermehrung des Räderwerkes, indem nämlich die Kommandirenden und die Administration sich mit der großen Zahl von 63 besondern Truppenkörpern mehr als sonst in Verbindung zu setzen hätten, theils darum, weil, wie so manches Beispiel bei andern Waffengattungen zeigt, für sich bestehende Kompanien sehr an der Disziplin zu leiden geneigt seyen."

Anmerkungen. Diese Waffe hat durch einige Bestimmungen des neuen Entwurfes bedeutend gewonnen. Die Ungleichheit der Kompanienzahl der Bataillone, indem die einen nur 5 die andern 6 Kompanien enthalten, wird durch eine neue Mannschaftsscala beinahe ganz ausgeglichen, da das Ueberschießende der Mannschaft ausschließlich der Infanterie zufallen soll.

Der anstrengende Felddienst und die daraus folgenden starken Verluste bei den Jägerkompanien erfordern nothwendig die Aufstellung von 2 Jägerkompanien per Bataillon.

Jedes Infanteriebataillon soll von nun an nur einen Befehlshaber mit Majorsrang haben. — Dessen Stellvertreter ist der Aide-major, der nun den Hauptmannsgrad bekleiden muß, und sich dazu wohl am besten eignet.

In jedem Bataillon wird ein Waffenoffizier aufgestellt, der speziell mit der Fürsorge für die Unterhaltung des Materiellen des Bataillons und dessen Beaufsichtigung beauftragt ist. Mit dieser Stelle wird ganz passend die des Fähnrichs vereinigt. — Als Gehülfe wird ihm ein Waffenunteroffizier zugetheilt. Diesem wird die Besorgung der Munition und der Gewehre abgehender Soldaten übertragen, er ist zugleich Chef des dem Bataillon für den Transport der Caissons zugetheilten Trains.

Die Zweckmäßigkeit und der große Nutzen dieser Verbesserung sind wohl einleuchtend.

„Bertheilung der verschiedenen Waffengattungen auf die Kantone.

(§. 21, Tafeln VI—XI).

Thurgau reklamirt in einer besondern Denkschrift gegen die Zutheilung von Artillerie; Aargau möchte in der Zutheilung des Parkevents allzu kleine Parzellen vermieden sehen; Bern, Glarus und Schaffhausen machen Einwendung gegen den ihnen zugeschiedenen Beitrag von Guiden; Solothurn, Basel-Landschaft und Genf glauben sich überhaupt für ein zu hohes Betreffniß von Kavallerie angelegt.

Ihrerseits muß die Militäraufsichtsbehörde dagegen zu erwägen geben, daß sie von dem, der Bertheilung

der Artillerie und der Kavallerie, insbesondere der Guiden, laut Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres (Seite 6 und 7), zum Grunde gelegten Bertheilungsmaßstäbe durchaus nicht abweichen könne, ohne überhaupt alles Fundament für diese Repartition der beschwerlichern Waffen zu verlieren. Wenn Thurgau indessen seine Vorstellungen gerade darin zu begründen sucht: „daß die Geldkontingentscala von 1815 unmöglich in demselben Augenblick, in welchem ihre vertragsmäßige Dauer zu Ende geht, noch wieder der Ausscheidung einer künftigen Beitragspflicht von besonderer Natur zum Grunde gelegt werden könne,“ so mag zur Beruhigung dieses Kantons dienen, daß nach dem Sinne des §. 21 in Verbindung mit §. 19 in so fern, als die bevorstehende Revision der Scala Veränderungen für die letztere mit sich bringen wird, denen zufolge die gegenwärtige Bertheilung der taktischen Einheiten der Artillerie als unrichtig erscheint, allerdings auch eine Revision dieser Bertheilung die Folge davon seyn müsse. — Für einmal bleiben somit die sämtlichen Reklamationen unberücksichtigt, außer daß dem Stande Solothurn von der ihm zugetheilten $\frac{1}{4}$ Kompanie Guiden die Hälfte abgenommen und diese letztere auf Basel-Stadttheil, der in der ersten Bertheilung übergangen war, übertragen wird (Tafel X).

Es lehnen ferner die Kantone Solothurn und Schaffhausen die ihnen zugemuthete Theilnahme an der Stellung von Scharfschützen ab, und der Kanton Zug beruft sich darauf, daß sein bisheriges Betreffniß von 2 Kompanien Scharfschützen außer aller Proportion zu groß sey, indem es nicht weniger als $\frac{2}{5}$ des ganzen Kontingentes betrage. Dieser Reklamation zu entsprechen, waltet keine Schwierigkeit ob, da einerseits die Bertheilung der Scharfschützen auf keinem bestimmten Maßstabe beruht, anderseits die Stände Bern und Aargau, bei der dort herrschenden besondern Vorliebe für diese Waffe und nach dem Verhältnisse des bisherigen Scharfschützen- zum Infanteriekontingent, gar wohl im Falle sind, die betreffenden 3 Kompanien ebenfalls noch zu übernehmen. Die diesfälligen Abänderungen finden sich auf Tafel VI und X eingetragen, so wie diejenigen, die damit für den allseitigen Bestand der Infanteriekontingente hervorgehen und erwünschterweise zu einer bedeutenden Verminderung der Zahl der Bataillone mit bloß 5 Kompanien führen, auf Tafel VI und XI.

(§. 31. b.)

Auf eine Bemerkung des Standes Luzern endlich wird das zu 2 Kompanien angesezte Artilleriebetreffniß desselben in der ersten Landwehr, verhältnismäßig seines nur die gleiche Zahl von Kompanien für die Bedienung von Batterien betragenden Kontingentes zur Bundesarmee, auf 1 Kompanie herabgesetzt, was zur Folge hat, daß auch die Gesamtzahl der Artilleriekompagnien der ersten Landwehr von 23 auf 22 zurückgeht.“

Anmerkungen. Die Vertheilung der Artilleriekompagnien und der Geschüze auf die Kantone finden wir nicht ganz nach einem billigen Maßstabe.

Von Thurgau, welches nur 2 Kanonen besitzt, wird jetzt die Stellung von 2 Artilleriekompagnien nebst einer Sechspfünderbatterie verlangt, Schaffhausen dagegen dieses Artilleriekontingents, das es bis jetzt stellte, entlastet. Thurgau bringt bereits grosse Opfer, damit es sein Kontingent in Ordnung stellen könne. Das thurgauische Kontingent verdient aber das Lob zu den besten zu gehören und beweist, daß auch mit geringen Mitteln vieles geleistet werden könne.

Ist der verhältnismäßig viel opulentere Stand Schaffhausen nicht auch ferner in der Lage, sein Artilleriekontingent zu stellen?

Léssin wird eine Sechspfünderbatterie nebst einer Artilleriekompagnie zugetheilt. Soviel wir wissen, enthält das Zeughaus dieses Standes gegenwärtig nur einige wenige Geschüze.

Basel-Landschaft ist bei der Theilung sowohl mit Feld- als Positions geschütz reichlich versehen worden, wird aber nur zur Stellung von 2 Zwölfpfündernkanonen und 4 Vierundzwanzigpfündernhaubitzen verpflichtet.

Da dieser Stand bereits eine schöne Artilleriekompagnie organisiert hat, und einen großen Vorrath alter Vierpfündernkanonen besitzt, die leicht umgeschmolzen werden können, so dürfte ihm ganz billig die Lieferung einer Sechspfünderbatterie zum Feldgeschütz übertragen werden.

Léssin und Appenzell Außer-Rhoden könnten dagegen eine dritte und vierte Gebirgsbatterie ohne Anstrengung stellen, wenn die Zahl der Gebirgsbatterien überhaupt vermehrt, ihr Bestand aber auf vier Geschüze reduziert würde.

Wenn es möglich wäre sollten aus oben angegebenen Gründen, vorzüglich nur denjenigen Kantonen Guiden zugetheilt werden, die bereits Kavallerie stellen, damit jene nicht zu sehr zersplittert würden. Es wäre nicht unbelohrend gewesen, die Gründe Berne, aus denen es gegen Zutheilung von Guiden protestierte in obigem Berichte beigesetzt zu sehen, denn auf der Hand liegen sie nicht.

Im Jahre 1339, als das bedrängte Bern die Waldkantone und das eng verbündete Solothurn um Hilfe nach Laupen mahnte, da sandte diese treue Bundesstadt, obwohl sie selbst bedroht war, 80 geharnischte Reiter. Jetzt heute nun glaubt Solothurn nicht mehr im Stande zu seyn, der Eidgenossenschaft 80 Reiter zu stellen?

Der Kanton Basel hatte bis zu seiner Trennung 3 Kompanien Reiter, die im Jahre 1826 die Stärke von 220 Mann erreichten, von denen wohl $\frac{2}{3}$ der Landschaft angehörten. Was vor wenigen Jahren geleistet werden konnte, wird noch jetzt möglich seyn. Genf besitzt bereits eine ganze geübte Kavalleriekompagnie.

Wir haben aus den Kantonen Solothurn und Schaffhausen schön befrannte Wagen voll rüstiger Schützen zu den eidgenössischen Schützenfesten nach Basel, Bern und Zürich fahren sehen. Man sollte meinen, daß sich diese Männer nicht nur in festlichem Zuge, sondern auch in den Reihen unserer eidgenössischen Scharfschützen wacker ausnehmen würden.

"Feldmusiken."

(§. 22. d.)

Von mehreren Seiten wird auf Einschränkung der Zahl oder der Stärke der Feldmusiken angetragen, hierseits aber dafür gehalten, daß die Musiken dem Soldaten einen in den Mühallen und Entbehrnissen des Kriegslebens zu wünschenswerthes Labsal gewähren, um sie ihm mehr, als Noth thut, vorzuenthalten. Uebrigens werden die näheren Bestimmungen nicht sowohl von den allgemeinen, als von den Kantonalorganisationen zu treffen seyn."

"Komponirte Bataillone von Basel-Stadt- und Basel-Landtheil."

(§. 24, Tafel XI.)

Basel-Stadttheil gibt die Schwierigkeiten zu bedenken, welche unter den obwaltenden Verhältnissen die Vereinigung der Infanteriekompagnien beider Kantontheile in den nämlichen Bataillonen hervorrufen müßte. Wirklich wäre der Uebelstand so in die Augen fallend, daß der eidgenössische Kriegsrath im sich ergebenden Falle gewiß nicht ermangeln würde, von der ihm eingeräumten Vollmacht Gebrauch zu machen, um das Kontingent von Basel-Stadttheil für einmal anderswo anzuschließen. Diese Rücksicht aber wird in der Folgezeit schwinden, wo hingegen eine definitive Veränderung der Eintheilung nicht auszumitteln ist, ohne auf Unzuträglichkeiten anderer Art zu stoßen, welche nie aus dem Wege zu räumen seyn würden."

"Nummerirung der taktischen Einheiten."

(§. 26.)

Die in Anwurf gebrachte und wirklich aufgenommene bleibende Nummerirung der taktischen Einheiten scheint wenigstens für die gute Ordnung in der Administration Vortheile darzubieten, da jeder Truppenträger schon gleich vom Augenblicke des Eintrittes in den eidgenössischen Dienst an mit seiner Nummer bezeichnet seyn soll, aber dieselbe gemeinlich erst später erhalten kann, wenn bei gleichzeitigen Aufgeboten zuvorderst die Folgeordnung des Eintrittes ausgemittelt werden soll."

Anmerkungen. Die Nummerirung der Infanteriebataillons und der Kompanien der übrigen Waffen scheint uns noch grössere Vortheile darzubieten, wenn

sie nicht erst bei einem Aufgebot, sondern schon jetzt in Friedenszeit auf die Bundesarmee angewendet würde. Es ist wohl vorauszusehen, daß in Zukunft die Kantone den Bestand ihrer Auszüger ganz ihrem betreffenden Kontingente zur Bundesarmee anpassen werden. Die Bundesbehörde hat sich nicht an die Nummerfolge zu halten, sondern bietet Truppen auf, wo sie es für gut und nöthig findet.

Aus mehreren Bataillons Infanterie von unbestimmter Zahl werden Brigaden gebildet. Diese können wieder in halbe Brigaden eingeteilt werden. — Da wir bisher keine Unterabtheilung in Regimenten hatten, so ist diese Eintheilung in Halbbrigaden, die derjenigen in Regimenten vollkommen entspricht, ganz zweckmäßig.

Mehrere Infanteriebrigaden, in Verbindung mit Abtheilungen anderer Waffen bilden unter gemeinschaftlichem Kommando eine Armeedivision.

Die Zusammensetzung der Brigaden und Divisionen ist dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee, wenn dieser noch nicht bestellt ist, dem eidgenössischen Kriegsrath übertragen.

Eidgenössischer Stab. — Bestand der verschiedenen Abtheilungen.

(§. 36.)

Einige Anträge für Verminderung der Zahl der Offiziere in einzelnen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes, und für Vermehrung in andern, glaubt die Militäraufsichtsbehörde mit der Versicherung beseitigen zu dürfen, daß die Ansäze sich überall auf die genau berechnete bloße Nothdurft beschränken.

Abgeänderte Benennung für die Offiziere des Generalstabs.

(§. 36.)

Die Benennung von Offizieren des Generalstabs für die neu in den eidgenössischen Stab eingeführte Abtheilung solcher eidgenössischer Offiziere, welchen im Generalstabe der Armee und den Divisionsstäben zunächst das Fach der Operationen zugethieilt werden soll, und von welchen zu dem Ende vorzugsweise eine umfassende wissenschaftliche, sowie praktische Bildung zu verlangen ist, scheint, einigen der eingegangenen Bemerkungen zufolge, Begriffsverwechslungen herbeizuführen. Allerdings sollte auch diese Abtheilung einen Namen tragen, der in ihr gewissermaßen eine besondere Waffengattung unterscheidet, und in Ermangelung einer bezeichnenderen wird nun die gedachte Benennung um so eher in die, auch in andern Armeen noch vorkommende, von Offizieren des Quartiermeisterstabs umgeändert, da der Beamte, der laut §§. 119 und 120 die auf das Fach bezüglichen administrativen Angelegenheiten besorgt und wirklich der Abtheilung vorsteht, solange die Offiziere nicht zum

aktiven Dienst abgerufen sind, „Oberstquartiermeister“ genannt wird. In der Uebertragung in's Französische wird dagegen die Benennung „Corps d'état major“ zu gebrauchen seyn.“

Anmerkung. Die Spezialisirung der eigentlich wissenschaftlichen Abtheilung des Generalstabs durch einen besondern Namen ist ohne Zweifel wohl am Platz. Nur dünkt uns, daß statt des bloßen „Quartiermeisterstabs“ das auch im Ausland gebräuchlichere „Generalquartiermeisterstab“ besser passte. Der Ausdruck „Quartiermeisterstab“ ohne jene Präfixa möchte leicht, da die Charge Quartiermeister in einem ganz andern Sinne in der Organisation existirt, etwas Schiefes bekommen.

Scharfschützenstab.

(§§. 36 und 42 e.)

Die Behörden von Bern und Aargau setzen großen Werth darauf, daß im eidgenössischen Stab ein besonderer Scharfschützenstab aufgestellt werde, und nicht weniger findet dieser Wunsch auch Anklang bei der Mehrzahl der dermaligen Mitglieder der Militäraufsichtsbehörde. Wenn gleich die der Bildung des eidgenössischen Stabes zu Grunde liegende Idee nicht nur nicht ausschließt, sondern nothwendiger Weise in sich fast, daß die Abtheilung des großen Stabes, gleichwie sie überhaupt allen Waffengattungen offen stehe, so insbesondere auch Scharfschützenoffiziere aller Grade aufzunehmen, und bei Aufstellung der Armee an den Generalstab, allenfalls auch an die Divisions- und Brigadenadjutanturen und zum Kommando über Scharfschützenbataillone abzugeben habe; so dürfte densnoch mit dem Gewichte, welches dieser vorzugsweise nationalen Waffe im Bundesheere beizulegen ist, kaum zu vereinbaren seyn, wenn sie nicht ebenfalls gleich den übrigen speziellen Waffengattungen im Armeestabe besonders repräsentirt wäre. Die Kantonalmilitärorganisationen geben ihr solche besondere Stäbe, und es fehlt nicht an Beispielen von namhaftem Verdienste derselben um die Vervollkommenung der Waffe; aber im Allgemeinen geht der Scharfschütze dem Soldat anderer Waffen an tüchtiger Ausbildung für den Krieg noch keineswegs voran, und der Impuls zu kräftigerm Fortschreiten wird eben von dem besondern eidgenössischen Scharfschützenstab, in Verbindung mit einer ebenfalls besondern beständigen eidgenössischen Oberaufsicht, ausgehen müssen.“

Anmerkung. Gewiß ist die Einführung dieses besondern Stabszweigs ein richtiger Gedanke — gerade aus den am Schluss der Periode angeführten Gründen. Will man aufrichtig seyn, so kann man nicht läugnen, daß unsern Schweizerscharfschützen das Soldatische noch besonders fehlt und daß unter diesem Corps am

meisten Begriffe existiren, die einem recht energischen kriegsmäfigen Gebrauch unserer Streitmittel etwas zu sehr entgegen sind. Wohl stellt den Scharfschützen seine Waffe in ein selbstständiges, freieres Verhältniß; aber dies hat seine Grenzen, und der Einfluß der ein eigener Stab dieser Waffe ausübt, sollte, darf man hoffen, auf die Beachtung dieser Grenzen beim Korps günstig einwirken.

„Kriegszahlmeister.

(§§. 36, 42 und 53.)

Die Frage wegen Aufstellung eines Kriegszahlmeisters ist nur von Zürich und Glarus, von dem einen verneinend, von dem andern bejahend, diejenige in Betreff der durch diese Beamtung in noch unbestimmter Weise beabsichtigten Kontrollirung des Kriegskommissariates nur von dem letztern dahin, daß die Kontrolle auf den Verbrauch der bewilligten Mittel in globo zu beschränken seyn werde, beantwortet worden. Hierorts indessen hat die nochmalige Erörterung nunmehr zu der Ueberzeugung geführt, daß die Bestimmung des Kriegszahlmeisters keine andere seyn könne, als welche das allgemeine Militärreglement von 1817 ihr anweist, nämlich diejenige einer von der Administration abgesonderten Besorgung des Baarschaftverkehrs nach den gleichen Grundsätzen und zu dem gleichen Ende, wie in der Finanzadministration des Staates der Kassierer außer der Behörde, welche das Dispositionsrecht hat, bestellt zu werden pflegt: dazu also, damit eine Aufsicht über die Kasseführung gewonnen werde. Liegt die Kasse in der Hand des Kommissariates selbst, so ist die Richtigkeit der Bilanzen und die Uebereinstimmung des Kassebestandes mit denselben nirgendwoher zu konstatiren; wird sie dagegen in eine andere Hand gegeben, so befindet sich das Kriegskommissariat seines Ortes vollkommen im Fall, diese letztere hierin zu überwachen. Somit aber bedarf man des besondern Kriegszahlmeisters keineswegs, um das Kriegskommissariat zu kontrolliren, sondern vielmehr, damit das letztere, seiner natürlichen Stellung nach, die kontrollirende Behörde sey. Eine Kontrolle gegenüber des Oberkriegskommissärs könnte sich nur auf die Geschäftsführung desselben beziehen, also auf einen nicht materiellen Gegenstand, über den sie unmöglich durch mechanische Mittel, wie dasjenige einer Gegenrechnung, zu erzielen ist. So wenig aber der Große Rath eines Kantons den Staatskassierer als seinen Aufseher über die Verwaltung der unter der Regierung stehenden Finanzkammer eingesetzt, so wenig kann in der Absicht der Tagsatzung liegen, den unter dem Oberbefehlshaber stehenden Oberkriegskommissär noch weiter durch den Kriegszahlmeister über sein Thun und Lassen zu beaufsichtigen. — Man hat vielfältig davon gesprochen, daß der Bedarf der Armee jederzeit nach bindenden Budgets in speziellen Krediten zu bewil-

ligen und in dieser Hinsicht eine Kontrolle erforderlich sey; wenn aber die oberste Bundesbehörde sogar in Bewaffnungsfällen von nicht vorauszubestimmendem Umfang und Gange darauf bestehen wollte, ihren Bewilligungen solche Schranken zu setzen, so würden dieselben, sowie die Anstalten zu deren Bewachung, nothwendig direkte gegen den Oberbefehlshaber, anstatt gegen den Oberkriegskommissär gerichtet werden müssen, da sie nicht sowohl dem letztern, welcher seine Aufträge hinsichtlich der zu besorgenden Bedürfnisse von dem erstern empfängt und durch die Ordern dieses unmittelbaren Obern für jede Ueberschreitung legitimirt ist, als dem Oberbefehlshaber selbst in seinen Operationen die Hände händen. Ueber den Punkt sodann, über welchen der Oberkriegskommissär der Tagsatzung unmittelbar verantwortlich ist: inwiefern er nämlich den zu seiner Verfügung gestellten Mitteln durch seine Mandate keine andere Verwendung gebe, als für die Bedürfnisse der Armee in den Grenzen der reglementarischen Vorschriften oder nach den besondern Aufträgen des Oberbefehlshabers, kann die Rechnung des Kriegszahlamtes darum zur Kontrolle nicht geeignet seyn, weil sie aus keinen andern Materialien zusammengesetzt wird, als welche der Kriegszahlmeister von dem Kriegskommissariat selbst empfängt, und die also der kontrollirenden Eigenschaft gänzlich ermangeln; hingegen liegt dem Oberkriegskommissär ob, durch seine Rechnung und ihre Belege in dieser Beziehung eine Ausweisung zu leisten, welche nicht dem geringsten Zweifel Raum lasse und also jede andere Sicherungsmaßnahme überflüssig mache. Soll jedoch durchaus auch die Rechnung des Kriegszahlamtes eine kontrollirende Bestimmung zu erfüllen haben, so wird diese eben nur in derjenigen Weise zu suchen seyn, welche Glarus dafür andeutet. Uebrigens liegt bereits zu Tage, daß wirklich das besondere Kriegszahlamt vermöge der Anordnung des §. 18 dadurch ersezt werden könne, daß die an Ort und Stelle, wo das Bedürfnis eintritt, errichteten Depotkassen die Zahlungen unmittelbar auf die Mandate des Oberkriegskommissärs, anstatt unter der Dazwischenkunft des Kriegszahlmeisters, besorgen; und da die zusammengetragenen Rechnungen derselben vollkommen das Nämliche leisten, was die Rechnung des Kriegszahlmeisters, so ist somit die Aufstellung des letztern in allen denjenigen Fällen überflüssig, in welchen nicht vorauszusehen ist, daß die Errichtung einer besondern Zentralkasse der Armee durch die Umstände werde geboten werden.

Nach dieser Ansicht, deren etwas ausführliche Auseinandersetzung in Betracht der bisherigen Meinungskonflikte gerechtfertigt seyn wird, sind nunmehr im Entwurfe die verschiedenen Bestimmungen über die gegenseitige Stellung des Kriegskommissariates und des Kriegszahlmeisters, die der speziellen Organisation des Kriegskommissariates zum Grunde gelegt werden sollen, abändert.“

„Ernennung der Offiziere des eidgenössischen Stabes.

(§. 37).

Die Regierung von Solothurn möchte auf die bisherige Weise vorbehalten sehen, daß für die Wahl eidgenössischer Obersten der Vorschlag des Kriegsrathes von den Tagsatzungsgesandtschaften vermehrt werden könne. Dagegen muß sich die Militäraufsichtsbehörde die freimüthige Bemerkung erlauben, daß die Vorschläge der Gesandten, wie sehr solche auch in der persönlichen Ueberzeugung derselben oder selbst in derjenigen der Kantonalbehörden gerechtfertigt erscheinen mögen, doch der Eidgenossenschaft unmöglich genügsame Garantie für die volle Berücksichtigung alles dessen, was eine gute Wahl bedingt, darbieten können; und daß jedoch um so weniger zu besorgen ist, der Vorschlag der verantwortlichen eidgenössischen Behörde könnte besonders würdige Männer übersehen oder weniger tüchtige den tüchtigern voranstellen, da ihr die neue Einrichtung der Centralmilitäradministration Mittel genug an die Hand giebt, um in allen Kantonen jeden Offizier, der im Falle seyn würde, den reglementarischen Erfordernissen zur Wählbarkeit Genüge zu leisten, schon lange voraus hierüber in's Auge zu fassen.

Ein Antrag Zürichs gegen die Beförderung der Offiziere des eidgenössischen Stabs in ihren Kantonen zu höhern Graden, als ihnen im Stab ertheilt sind, setzt voraus, (was indessen keineswegs überall der Fall ist), daß der Offizier des eidgenössischen Stabes zugleich seinem Kanton Militärdienste zu leisten habe. Schaffhausen möchte dafür wirklich die allgemeine Vorschrift gegeben wissen. So nützlich indessen ein solches Doppelverhältniß dem eidgenössischen Offiziere seyn würde, da er in der That seine allgemeine praktische Bildung schwerlich auf anderm Wege erlangen und unterhalten kann, als indem er auch am Unterricht und an den Uebungen des Truppenoffiziers Theil nimmt, so ist denn doch den Kantonen rechtlich wohl nicht zuzumuthen, Offiziersstellen in ihren Kontingenten an Individuen zu vergeben, die sie, so bald das Kontingent marschieren soll, nicht mehr in Anspruch nehmen können. Es ist aber auch sehr zu besorgen, daß hinwieder die Zahl der Offiziere allzugehrige seyn würde, die es sich gefallen ließen, mit doppelten Leistungen in jeder Beziehung den Truppen des Kantons und dem eidgenössischen Stabe zugleich anzugehören. Kann somit aber der Grundsatz nicht aufgestellt werden, so wird es auch unthunlich seyn, einzelne damit zusammenhängende Nebenverhältnisse zu ordnen. Hingegen benutzt die vorberathende Behörde die Veranlassung, um durch einen Zusatz zu §. 173 des letzjährigen Entwurfes dafür zu sorgen, daß dem eidgenössischen Offizier immerhin der Zutritt zu den Kantonalmilitäruübungen offen erhalten sey.“

„Einführung des Generaltitels.

(§. 38).

Bern, Unterwalden und dem Wald und Schaffhausen erklären sich theils gegen die Benennung „General“ für den Oberbefehlshaber, theils dagegen, daß er noch nach Niederlegung der Befehlshaberstelle den Vorrang beibehalte. Beides indessen liegt nach hierseitigem Dafürhalten so sehr in der Natur der Sache, daß es auch ohne, oder selbst gegen das Gesetz sich so, wie der Vorschlag es mit sich bringt, machen würde. — Ebensowenig übrigens, als dieser Bemerkung, kann die Militäraufsichtsbehörde, nach nochmaliger Beratung der auch schon früherhin aufgeworfenen Frage, dem Antrage Genfs beipflichten, welcher der Tagsatzung vorbehalten will, nach Gurdunken Generale zu ernennen, sodaß diejenigen, die mit diesem Range bekleidet würden, den Rang über den eidgenössischen Obersten zu nehmen hätten. Gewiß würde häufig die Rücksicht auf häusliche Verhältnisse gerade die verdientesten und im öffentlichen Zutrauen am höchsten stehenden eidgenössischen Offiziere abhalten, jenen Titel und Rang anzunehmen; als Auszeichnung für begüterte Städter aber würde die Ertheilung derselben weder mit den republikanischen Grundsätzen im Einklange stehen, noch der Harmonie im eidgenössischen Stabe zuträglich seyn. Gewiß auch würde diese neue Rangsabstufung der Austheilung der Kommandos im aktiven Dienste nach freier Ueberzeugung von der größern Tüchtigkeit hie und da auf sehr unersprießliche Weise in den Weg treten. Von den dafür angeführten Beweggründen wird vornehmlich nur derjenige von Gewicht gefunden, daß der eidgenössische Oberst neben fremden Generaloffizieren, mit welchen er in amtlichen Verkehr zu treten in den Fall komme, durch die Benennung, die anderwärts den bloßen Stabsoffizier bezeichnet, immer einer Rangverkürzung ausgesetzt sey. Indessen dürfte diesem Uebelstande schon dadurch zu begegnen seyn, daß die eidgenössische Militärorganisation den Charakter der eidgenössischen Obersten als Generaloffiziere bestimmt bezeichnet, und daß sofort diese Kollektivbenennung in die eidgenössische Geschäftssprache überhaupt aufgenommen wird.“

Ummerlung. Ein gewisses Alt-Römerthum, daß ein fünfziger Feldherr der Schweizer nach einem Kriege wieder zu seinen Rüben zurückkehre als sey er es gar nie gewesen, liegt in der ganzen Zeit überhaupt nicht mehr. Weil wir in einer moralischern und geistiger Weltperiode leben, braucht es solcher rigoristischer Präservative gegen Unmaßung ic. nicht mehr, wie in rohern Zeiten. Es dünt uns, es wäre eine gewisse Affektation, wenn man eben z. B. den General nach Niederlegung der Befehlshaberstelle den Vorrang nicht beibehalten lassen wollte. Er hätte ihn, wie der Bericht bemerkt, doch, und man hätte entweder nur ein unpraktisches Gesetz gegeben, oder sich auf den alten

Standpunkt roherer Staatsbildungen gestellt, wo man das nicht anerkannte, was das Volk oder doch nachher die Geschichte anerkannt hat. — Welch anderen Titel als „General“ wollte man dem Oberbefehlshaber geben? Einen unpassenden, gezwungenen und obszönen oder gar keinen? Oberst, wie die andern Generaloffiziere, wäre unstreitig das Begriffloseste, denn es stellte ihn aus seiner wahren Position als eine und eigenthümliche Person heraus.

„Chef des Generalstabes.“

(S. 42).

Von acht Stimmen, welche sich über die Kontroverse in Betreff der Stellung des Chefs des Generalstabs haben vernehmen lassen, treten sieben auf die Seite des in dem Berichte vom 27. Brachmonat vorigen Jahres mitgetheilten Minoritätbestindens. Indem nunmehr auch die vorberathende Behörde den Grundsatz anerkennt, daß der Chef des Generalstabs nicht bloß der Chef einer einzelnen Abtheilung des Armeestabes, sondern wirklich auch derjenige des gesamten Armeestabes selbst seyn soll, hütet sie sich jedoch, ihm dabei wieder den Rang der zweiten Person in der Armee, und somit des natürlichen Stellvertreters des Oberbefehlshabers, beizulegen. Sie würde fürchten, dem Verhältnisse zwischen beiden, welches sich das vollste Vertrauen von der einen und die vollste Ergebenheit von der andern Seite bedingt, Eintrag damit zu thun, sowie in den früher angeregten Beziehungen die Besegnung dieser und der übrigen Stellen im Armeestabe dadurch zu erschweren. Sie kann auch keineswegs annehmen, — und in der That dürfte die Voraussetzung so wenig aus der Mehrzahl der Beispiele, als nach der Natur der Sache zu begründen seyn, — daß der für die Stelle des Chefs des Generalstabs am besten geeignete Offizier nothwendig zugleich das vorzüglichste Befehlshabertalent besitze, um unbedenklich vor den Kommandirenden in der Armee aus zur Stellvertretung bezeichnet werden zu können. Auf der andern Seite dürfte die wirkliche Nothwendigkeit der Höherstellung um so weniger nachzuweisen seyn, da, bei Verhinderung des Chefs des Stabes, der Unterchef — nur im Rang eines Stabsoffiziers — es ist, der seine Funktionen ausübt.

Mit dieser Abänderung in der Organisation des Armeestabes kommen einige Abänderungen in derjenigen des Generalstabs in Verbindung, die sich von selbst begründen. Ramentlich wird kaum erforderlich seyn, die Aufhebung des uneigentlichen, in Folge der Ausscheidung der Adjutantur vom Stabe nicht füglich mehr anwendbaren Titels des Generaladjutanten für den Chef der Sektion des Dienstes besonders zu rechtfertigen.“

Anmerkung. Wir stimmen mit den 7 Kantonalstimmen noch jetzt dieser Minoritätsmeinung ganz bei. So wie in Friedenszeiten der Chef des Generalstabs der lebendige Mittelpunkt der Milizarmee ist, so ist

er auch im Krieg der natürliche Stellvertreter des Oberbefehlshabers und tritt in seine Funktionen ein so lange, bis die höchste Landesbehörde einen andern Feldherrn ernannt hat. Denn wer vermöchte wie er den begonnenen Feldzugsplan, alle Operationen, deren Fäden in seiner Hand, in seiner Seele zusammenlaufen, im Geist des vorigen Hauptes der Armee fortzuführen? Zugegeben auch, er als Chef des Generalstabs in dieser, wenn man will gelehrt Stellung sei mehr der Mann gegebene Ideen zu verarbeiten als mit der freien Kraft des Genius Thaten rein zu produzieren, so ist ja eben jenes in diesem Zwischenakt seine Aufgabe, da es Aufgabe und Bedingung für das Glück der Armee, des Vaterlandes ist. Bei einem plötzlichen, unerwarteten Abtreten des Oberbefehlshabers von seinem Platz — und davon ist die Rede — liegt offenbar alles zunächst daran, daß keine plötzlichen Aenderungen im Geist der Heerführung, in der Leitung des Heeres und seiner Theile eintreten und diesem tiefen Bedürfniß tritt die einfache Garantie seiner Befriedigung in der Person des Chefs vom Generalstab gegenüber. Der andere vorher bezeichnete Stellvertreter des Feldherrn — welcher müßte aber der seyn, in welchen Verhältnissen, um diesem Bedürfniß entsprechen zu können? Müßte ihn nicht der Feldherr mit sich herumführen als seinen Haus-, Stuben- und Bettgenossen, damit er ihm näher, damit er ihm nur so nahe stände wie der Chef des Generalstabs? Die Stellung dieses Mannes wäre sonderbar, fast komisch. Auf natürliche Weise wird der neue Oberbefehlshaber, wenn man den Generalquartiermeister nicht dazu ernenne, ein Divisionär seyn, der im Laufe der Kriegsereignisse seinen höhern Beruf beurkundet hat. In ruhigem Uebergang wird der Generalquartiermeister ihm die Zügel in die Hände geben; es wird sich in den meisten Fällen durch diese Vermittlung eine Art Abschnitt in den großen Geschäften bilden — aber es wird kein Ris seyn. Der Chef vom Generalstab könnte während seiner Funktionen mit richtigem und gutem Sinn „eidgenössischer Generalleutnant“ heißen, und dieser Titel könnte ihm etwa auch verbleiben, ohne daß er eine Rangsprosse in der hierarchischen Leiter bildete, da die ganze Stellung nur eine zufällige und vorübergehende ist. — Diese sind nach unserer Ueberzeugung die großen Rücksichten, die bei dieser Sache zu nehmen sind; andere an diese Einrichtung sich knüpfende Unconvenienzen, wie sie zum Theil oben der Text des zweiten Berichts berührt, verschwinden dagegen durchaus als gering und unbedeutend. — Aber auf etwas ist zurückzukommen. Wir haben oben zugegeben, der Chef des Generalstabs als solcher, habe die Eigenschaften des Feldherrn noch nicht. Gut; diese hat überhaupt aber das Individuum nur; und die Geschichte lehrt uns eben so oft, daß tüchtige energische Generale in untergeordneter Stellung, sobald sie auf den höchsten Posten gelangten, unentschlossene, langsame, thatenlose Menschen, kurz das Gegentheil ihrer Persönlichkeit in der

vorigen Stellung waren, als wir sehen, daß die Chefs der Generalstäbe mit Geist, Feuer und Glück einen Armeekommandostab ergriffen *). Man hat sich hier vor einem Mißverständ zu hüten. Der Chef des Generalstabs ist durchaus nicht bloß Büroalist, durchaus nicht bloß der mit Zahlen und Linien trocken Rechnende und Messende; dafür hat er wieder seine Gehülfen. Er für sich lebt und webt vorzugsweise im Geiste der Operationen und seine Vertrautheit mit ihnen giebt ihm die Selbstständigkeit, den inneren Muth, der ihn weit fähiger macht, den Oberbefehl zu führen, als einen andern Offizier, mag diesen auch das Renomee der höchsten Bravour und vollkommener Tüchtigkeit in der Führung seiner kleineren Unterabtheilung begleiten. — Ueberhaupt ist der Chef des Generalstabs kein Stubenmensch; soll und darf es nicht seyn. Er ist Soldat. Im Frieden wird er durch die oberste Leitung aller Kriegsübungen sich so weit möglich mit dem Beruf vertraut machen, in welchem er transistorisch zu funktioniren bereit seyn soll — und für den Krieg wird der Oberbefehlshaber sich gewiß keinen Pedanten, sondern einen solchen Offizier zum Chef des Generalstabs auswählen, dem er sein volles Vertrauen, das heißt dieses Vertrauen bis zu dem Grad schenken kann, daß er ihn für den Mann hält, der nöthigenfalls im Stande ist, die höchsten Geschäfte selbst zu leiten **).

„Berufung zu den Stellen der Waffenkommandanten und der Kommandirenden in der Armee.

(§. 48).

Mehrfach ist das unbeschränkte Berufungsrecht des Oberbefehlshabers zu den Stellen des Oberkommandanten der verschiedenen Waffengattungen und der Divisionskommandanten angesehen. Der neudurchgesehene Entwurf räumt daher dem eidgenössischen Kriegsrath das Vorschlagsrecht wieder ein, und zwar auch wieder in der Ausdehnung auf die Brigadenkommandos, dabei in der Beschränkung auf einen einfachen Vorschlag für die Waffenoberkommandanten und auf einen doppelten für die Truppenbefehlshaber, da die Behörde meistens in Verlegenheit seyn müßte, denselben weiter

auszudehnen. Nur die Ernennung des Chefs des Generalstabes bleibt aus dem schon berührten und, wie ihr scheint, unverwerflichen Grunde ganz dem Oberbefehlshaber zugestanden, weil alles daran liegt, daß derselbe der Mann sey, in den er in jeder Hinsicht sein vollstes persönliches Vertrauen setzt; sie sieht auch nicht ein, was dagegen einzurunden wäre, woferne nur kein Vorrang an die Stelle geknüpft ist.“

Anmerkung. Es ist ohne Zweifel zu bedauern, daß die Aufsichtsbehörde bloß auf „mehrfahe Anfechtungen“ die Bestimmung hat fallen lassen, die sie im Bericht zum ersten Entwurf folgendermaßen motivirte:

„Die eidgenössischen Stabsoffiziere sind von der Tagsatzung, nach Anerkennung des Besitzes der erforderlichen Requisite, gewählt; dadurch ist ausgesprochen, daß die Bundesbehörde ihres Orts denselben zu allen Berrichtungen ihr Zutrauen schenke, welche mit dem betreffenden Grad vereinbar seyn können. Die Berufung nun, die jedem seinen Platz in der Armee anweist, ist nur ein Auftrag zu einer solchen Berrichtung. Dem Oberbefehlshaber allein aber kann, nach der Natur seiner Stellung und Verantwortlichkeit zukommen, diese Aufträge auszutheilen, so wie er sie auch nach Maßgabe der Umstände oder der durch die Leistungen des Offiziers gewonnenen Ansicht von der Art und dem Grad seiner Tüchtigkeit, wieder muß abändern können.“

Es ist zunächst zu bedauern, daß diese Bestimmung aufgegeben wurde, ohne daß, wie doch an andern Stellen, dies Aufgeben irgend motivirt oder beleuchtet wäre. Man muß vermuthen, daß es nicht Gründe waren, sondern gleichsam nur physische Gewalt, der die Aufsichtsbehörde wich. Sonst hat sie mehrfach mit Standhaftigkeit die Bestimmungen des ersten Entwurfs vindizirt, oder angedeutet, warum sie nachgebe. — Wenn nur über den neuen Entwurf in der Tagsatzung debattirt wird, so verschwindet auf diese Weise die Hoffnung, solche Fragen werden vor der höchsten Behörde noch zur Sprache kommen, fast ganz. — Wir wissen nun von Gründen der Anfechtungen, welchen der §. 49 des ersten Entwurfs unterlag, nichts. Sollten sie aber in einem andern Niveau zu suchen seyn, als in einem, wo eben die Bedeutung eines eidgenössischen Feldherrn, und die Lage des Vaterlandes in Kriegsgefahr nicht begriffen wird, und das große Wort der Alten: „wo das Banner da die Gewalt“ in der Gedankenweise, nüchtern-bürgerlicher und friedlich-streitiger Verhältnisse verlernt worden ist? Es geschieht, daß man Forderungen und Anmuthungen in diesem Geiste mit Abhilfsmitteln begegnen muß, in denen fast etwas Kleinliches liegt, das nur einen falschen Schein retten soll. — Wird die Armee unter die Waffen gestellt, tritt sie aus dem Frieden in's Kriegsverhältniß hinüber, so kennt entweder der eidgenössische Kriegsrath seine Leute schon; dann ernennt er die Personen alle, so fern sie nicht schon ernannt wären, für die untergeordneten Stellen und zulegt den Oberbefehls-

*) Man erinnert an die letzten großen Kriege.

**) Für diejenigen, die das Wort „gelehrt“ indem sie es gleich mit dem Ausdruck „wissenschaftlich“ nehmen, als ein Prädikat von unmilitärischer Natur ansehen und als das Gegentheil des tapfern Soldaten, mag folgender Zug nicht uninteressant seyn. Bei einem der Kämpfe, die in einem deutschen Staate kürzlich zwischen dem Kriegsdepartement und der Opposition in der Kammer geführt wurden, mache im Laufe der uns entfallenen Controverse der Kriegsminister die Bemerkung, er habe während seines Feldlebens die Erfahrung gemacht, daß die Offiziere höherer allgemeiner Bildung, namentlich diejenigen, welche mit den Alten vertraut waren, in der Regel die bravsten und tapfersten gewesen seien.

haber. Kennt dieser dann seine Leute besser oder lernt sie in den ersten Zeiten des Kriegs besser kennen, so ist es offenbar ohne alle Verlausulirung einfach an ihm, hier so oder anders zu bestellen. Oder kennt der Kriegsrath seine Leute nicht so genau, wohl aber einen Mann, dessen scharfes Auge, dessen erprobter Sach- und Menschenkenntniß er hierüber vertrauen zu dürfen glaubt, wie er ihm auch das Heil des ganzen Vaterlandes in die Hände giebt, so ernennt er diesen Feldherrn und überläßt ihm das Weitere. — Wer in großen Fragen nicht hingebend vertrauen kann, wird nie zu Großem gelangen.

„Besoldungsbestimmungen.“

(§. 61, Tafel XV.)

In Betreff der auf die Besoldungsbestimmungen sich beziehenden verschiedenen Bemerkungen glaubt der gegenwärtige Bericht sich lediglich auf die in der Tafel XV angebrachten Abänderungen zu beziehen, durch welche dieselben größtentheils berücksichtigt sind. Ramentlich ist der Grundsatz aufgegeben, nach welchem in den Offiziersgraden zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten einiger Unterschied in der Besoldung stattfinden sollte. Hingegen kann weder billig noch zuträglich gefunden werden, daß auch die verschiedenen Waffengattungen unter sich auf den gleichen Fuß gestellt werden, ohne alle Rücksicht auf das viel größere Maß der Be schwerlichkeiten, für welche die einen — insbesondere diejenigen, denen die Wartung von Pferden obliegt, — gegenüber den andern in Anspruch genommen sind.

Aus Versehen ist im letzjährigen Berichte der Beseitigung der Zulage zum Décompte von täglich 5 Rappen nach zwei Monaten Dienstzeit, gemäß §. 94 des allgemeinen Militärreglements von 1817, keine Erwähnung geschehen. Diese Zulage war zunächst als Entschädigung für den mit der längern Dauer der Bewaffnung schneller zunehmenden Abgang an der Kleidung bestimmt. Da nunmehr aber die Militärorganisationen der meisten Kantone Fürsorge getroffen haben, um die Kosten der Militärkleidung des Soldaten theilweise oder ganz aus Staatsmitteln zu bestreiten, so wurde dieselbe beseitigt, und zwar um so mehr, als dadurch eine größere Entwicklung des Rechnungswesens für die Korps, sowie das Kommissariat, erwächst. Nunmehr kommt noch der neue Grund der Abkürzung der Ablösungsfrist, in Folge welcher der Soldat gewöhnlich nicht viel über drei Monate im Felde stehen wird, zur Verstärkung dieser Motive hinzu.

Pferderationen.

(§. 63.)

Von Zürich und Waadt wird die Erhöhung der Heurationen für die Reitpferde von 10 Pfund auf 12 Pfund begehrte. Es ist richtig, daß das Bauernpferd im Dienste bei der ausgefegten Nation an Bauch ver-

liert, aber irrig, daß es damit zugleich an Kräften verliere, vielmehr wird es für den Dienstbedarf nur desto brauchbarer. Um die unbegründeten Besorgnisse der Eigentümer in solchen Dingen zu beschwichtigen, wird am besten gethan seyn, sie nicht zu beachten.

Verpflegung der einzeln reisenden Militärpersonen.

(§. 65.)

Genf verlangt, daß den auf Rekognoszirungen befindlichen Offizieren eine Extravergütung zugestanden werde. Mit gleichem Rechte würde indessen eine solche Vergütung noch in gar viel andern, unmöglich voraus zu bezeichnenden, Fällen von den Offizieren der Stäbe angesprochen werden können, und auch Missbrauch wäre in Folge dessen nicht zu vermeiden. Besser, man stelle den Offizier des Stabes in der Besoldung so, daß er aus ihr im Durchschnitte der vorkommenden günstigern und ungünstigern Verhältnisse immer seinen Unterhalt bestreiten könne, und dies wird nach der den Lieutenanten laut Tafel XV zugedachten Solderhöhung wirklich der Fall seyn.

Bisirung der Lieferungsquittungen und Haftbarkeit für dieselben.

(§§. 72 und 73.)

Durch die veränderte Redaktion der §§. 73 und 74 des letzjährigen Entwurfes ist den Bemerkungen Rechnung getragen, welche Waadt gegen die Bestimmung erhoben hat, welche für die Lieferungsscheine das Bisum des mit der Aufsicht über die Komptabilität seines Korps beauftragten Bataillonskommandanten oder andern Chefs erforderlich. Dieses, nicht allein für die Chefs, sondern mehr noch für die Gemeinden und Lieferanten, welche dasselbe unter manchen Umständen kaum erlangen können, lästige Requisit wird entbehrlich, wenn, nach hierüber in die betreffenden Reglemente aufzunehmenden näheren Vorschriften, die haftbaren Kompaniekommandanten und Komptabeln in den Stäben, welche die Scheine ausstellen, monatlich das Verzeichniß derselben, — in den Bataillonen durch den Quartiermeister, — zugleich mit der Verpflegungskontrolle dem Chef vorlegen, damit er die genommene Einsicht und sein Richtigfinden, für den ganzen Betrag auf einmal, zu Handen des Kriegskommissariates bescheinige.

So wie übrigens das Kriegskommissariat nur mit der ganzen taktischen Einheit über die Verpflegung in Rechnung steht, kann sie sich auch für die Rückvergütung von zu viel Bezogenem nur an sie halten, und es ist alsdann Sache des Korps, den betreffenden Abtheilungskommandanten zu belangen. Eine hierauf bezügliche Einwendung von Zug beruht demnach auf irriger Ansicht.

Die neue Redaktion des §. 73 läßt, indem sie unbedingte Haftbarkeit ausspricht, keinen Zweifel mehr

darüber, daß, wie Glarus verlangt, die Rückvergütung auch nach dem Austritt aus dem eidgenössischen Dienste gefordert werden könne. Eine ganz bindende Bestimmung zu diesem Ende aber dürfte nicht selten in Verlegenheit führen, indem z. B. das Kriegskommissariat durch nur unbedeutende solche Forderungen im Abschluß seiner Liquidation nach geendigtem Feldzuge noch Monate lang aufgehalten werden könnte. Die Reglemente mögen übrigens auch in dieser Beziehung nähere Vorsorge treffen.

Vergütung für Pferdeschaden.

(S. 85).

Von den verschiedenen Bemerkungen in Ansehung dieses Artikels sind, außer bloßer Redaktionsverbesserung, zwei berücksichtigt. Die Pferde der Kontingentsoffiziere werden denjenigen der Offiziere des eidgenössischen Staates in Rücksicht auf den allgemeinen Entschädigungsfuß gleichgestellt, vornehmlich nur, um den unpopulären Anschein von Begünstigung der Offiziere des Stabes zu vermeiden, und die Leistung der Entschädigung wird auf diejenigen Pferde beschränkt, die zur Zeit der Entlassung der Truppe aus dem eidgenössischen Dienste noch wirklich vorhanden sind, weil allerdings, wer sein Pferd vor dem Dienstaustritte weggibt, seine Entschädigung auf dem Erlöse zu suchen hat. Hingegen müßte unbillig gefunden werden, wenn die Entschädigung nach dem Maßstabe der Dauer der Dienstzeit bemessen werden wollte, da der Verlust wegen gesunkener Preise der gleiche seyn kann, wenn die Bewaffnung von kurzer wie wenn sie von langer Dauer ist, und jedoch im letztern Falle der Offizier sich noch eher auf seinem Solde dafür zu erholen vermag, als im erstern. Daß die in Litt. b bloß für gewisse Fälle vorbehaltene besondere Vergütung für äußere Beschädigung des Pferdes auf alle solche Beschädigungen ausgedehnt werde, läßt sich mit den Motiven nicht vereinbaren, aus welchen laut Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres (S. 14) der vorgeschlagene neue Entschädigungsmodus hervorgeht, und es wäre die Entschädigung, welche Litt. c mit sich bringt, doch wohl eine übermäßige zu nennen, wenn sie folglich fast bloß an die Stelle der bisherigen nachträglichen Rationenvergütungen gesetzt würde."

(Schluß folgt).

Sur les exercices des milices du Canton de Genève en 1835.

L'année dernière les milices du Canton de Genève ayant été appelées par suite des evenemens politiques à un service assez chargé, les exercices ordinaires du mois de Mai avaient été extrêmement

réduits; en revanche cette année ces exercices ont été assez nombreux. Ils ont été suivis avec zèle et assiduité, aussi le résultat en a-t-il été satisfaisant.

L'instruction des bataillons d'infanterie du contingent et de la réserve cantonale a été faite avec grand soin. Les deux bataillons du contingent ont été spécialement dans les derniers exercices réunis pour manœuvrer ensemble sous les commandemens de Messieurs les lieutenans-colonels Trembley et Cougnard dans la plaine du Plan les ouates, et pour faire le service de la petite guerre, ce qui a eu lieu d'une manière très-satisfaisante et a montré que ces deux bataillons répondraient tout-à-fait par leur instruction à tout ce qu'on pourrait exiger d'eux. Toutes ces compagnies et notamment les chasseurs ont aussi été appellées à des tirs à balle, dans lesquels elles ont fait preuve d'une grande aptitude au tir.

La compagnie de cavalerie a été réunie pendant une semaine: elle s'est distinguée par sa tenue ainsi que la manière dont elle a exécutée toutes les manœuvres réglementaires. On regrettait de ne pas voir plus nombreux un corps aussi bien conduit par Mr. le capitaine Achard et aussi bien disposé. Dans le nouveau règlement militaire on est revenu de l'idée bien fausse que la cavalerie en général n'était pas d'une grande utilité en Suisse et il faut espérer que de légers motifs d'une économie mal entendue ne feront pas rejeter par les Cantons l'augmentation de cette arme en général à laquelle il faut donner plus d'attention qu'on ne l'a fait jusqu'à présent.

Le bataillon d'artillerie et le génie ont aussi dans leurs exercices faits en commun sous les ordres du lieutenant-colonel Massé, exécutés des travaux intéressans et assez considérables surtout pour le petit nombre d'heures qu'on a pu y consacrer. Etant supposé partir de la troisième parallèle on a fait la dernière portion du cheminement, c'est-à-dire la portion circulaire, les cavaliers de tranchée; on a couronné le chemin couvert et établi une batterie de brèche. Dans l'intérieur sur la demi lune correspondante à ces travaux on avait construit deux batteries blindées et d'autres ouvrages. Le bataillon d'artillerie fort de 700 hommes environ a terminé ces travaux en faisant un simulacre d'attaque et de défense d'une partie de ce front de la place qui avait été convenablement armé.

Ces travaux ont excité un grand intérêt par l'importance locale qu'ils avaient; aussi les troupes y ont apporté un grand zèle et on a pu être étonné de la quantité d'ouvrages qui a été faite en si peu de tems. Quant au tir, toutes les compagnies du bataillon l'ont exécuté d'une manière satisfaisante tant au canon de campagne qu'à l'obusier de 24.

Après tous ces exercices le Conseil-d'Etat a